



**Gebührensatzung über die
Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Bramstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 72), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.25 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 740), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.23 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Bramstedt vom 14.11.2013 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14.11.2013 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Bei unbefugter Sondernutzung wird für deren Dauer die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührenschuldner sofort fällig.
- (5) Eine Sicherheitsleistung kann bei der Erlaubniserteilung verlangt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. Antragsteller/innen,
2. Erlaubnisnehmer/innen oder deren Rechtsnachfolger,
3. Diejenigen, die eine Sondernutzung ausüben oder in ihrem Interesse durch andere ausüben lassen.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben für Sondernutzungen
1. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 2. zur Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Straßenbaulast und im Zuge der Verkehrssicherung sowie von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen;
 3. im Rahmen der Tätigkeit von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und deren Jugendverbänden (z. B. Werbung vor öffentlichen Wahlen) und gesellschaftlichen Gruppierungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, Gewerkschaften und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts;
 4. durch Aufstellen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen;
 5. durch Telefonstellen und Briefkästen;
 6. durch Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern, Dekorationsgegenständen, die zur Belebung und Gestaltung des Stadtbildes beitragen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen oder sonstige gewerblich genutzte Anlagen handelt;
 7. durch Aufstellen von Behältern für die Abfallbeseitigung und -verwertung (Müllgefäße, Altglas-, Altpapiercontainer u. ä.) sowie für die kurzfristige Lagerung von Sperrmüll aus Anlass der allgemeinen Sperrmüllabfuhr
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist nicht nur im steuerrechtlichen Sinne auszulegen.
- (3) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in den Fällen des Absatzes 1 werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
1. die örtliche Lage,
 2. die Dauer,
 3. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Gebührensatzung.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten aufgerundet.



- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei einer Nutzungsdauer unter 6 Monaten um die Hälfte.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Anspruch auf Erstattung erlischt nach Ablauf des folgenden Kalenderjahres.
- (3) Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 7

Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 8

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Bramstedt bleiben unberührt.

§ 9

Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen von der Stadt nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Sondernutzungsgebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Hierzu darf die Stadt hilfsweise auf die erteilten Sondernutzungserlaubnisse zurückgreifen.

Bad Bramstedt, den 06.02.2015

Stadt Bad Bramstedt
- Der Bürgermeister -


Hans-Jürgen Kütbach
Bürgermeister

26.2.15



Bekanntgemacht in der Segeberger Zeitung vom



**Anlage zu § 4 Abs. 2
der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
der Stadt Bad Bramstedt**

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebührenhöhe in Euro	Mindestgebühr in Euro
1.	Automaten	Stück/Jahr	31,00	
2.	Baustelleneinrichtungen und die damit verbundenen Nutzungen			
2.1	Arbeitswagen, Baubuden, Bauzäune, Geräte, Gerüste, Maschinen sowie Lagerung von Materialien	m ² / Monat m ² / Woche	3,00 2,00	26,00 10,00
2.2	Container-Aufstellung	m ² / Tag	1,00	
2.3	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern u. nicht unter 2.1 und 2.2 fallen	m ² / Monat m ² / Woche	1,00 0,30	16,00 10,00
3	Tribünen	m ² / Tag	0,10	7,00
4.	Leitungen, Kabel über den Verkehrsraum	m / Woche	0,80	7,00
5.	Nutzungen in räumlicher Verbindung mit stehenden Gewerbebetrieben			
5.1	Aufstellung von Waren (einschl. Stellvorrichtungen)	m ² bis zu einer Stellfläche von 2 m ² /Jahr für jeden weiteren m ² /Jahr	9,00 25,00	19,00
5.2	Flächen in festverankerten Einzäunungen	m ² /Jahr	3,00	9,00
5.3	Tische und Stühle	m ² /Monat	2,00	26,00
6.	Schaustellungen, Ausstellungen			
6.1	Ausstellungsflächen, Ausstellungsräume, Ausstellungswagen, Filmaufnahmen, Schaustellungsveranstaltungen u. a.	m ² /Monat m ² /Tag	13,00 0,50	9,00
6.2	Informationsstände	m ² /Tag	0,80	9,00



Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebührenhöhe in Euro	Mindestgebühr in Euro
7.	Straßenhandel, Kioske			
7.1	ohne Verkaufsstand	m ² /Monat	10,00	12,00
7.2	mit Verkaufsstand, Kioske	m ² /Jahr m ² /Monat m ² /Tag	105,00 15,00 6,10	215,00 30,00 15,00
7.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen	55 m ² /ab dem 10. Dezember eines Jahres für jeden weiteren m ²	77,00 20,00	
8	Werbungen			
8.1	Litfaßsäulen	m ² überdeckte Fläche/Jahr	184,00	
8.2	Masten, mit u. ohne Fahne, Dekorationsmasten	Mast/Jahr Mast/Woche	15,00 0,30	5,00
8.3	Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind	m ² /Jahr	15,00	
8.4	Stellschilder	m ² Werbefläche/Jahr für jeden weiteren m ² Werbefläche/Jahr	31,00 36,00	
8.5	Plakate und sonstige Werbeanlagen (maximal 30 Plakate)	m ² Werbefläche und 20 St./höchstens 10 Tage für jede weiteren 20 St./ höchstens 10 Tage	26,00 31,00	
8.6	Transparente	m ² Werbefläche/ Woche	1,00	9,00
8.7	Uhrensäulen	Säule/Jahr	85,00	
8.8	Werbefahrzeuge	m ² /Monat m ² /Woche m ² /Tag	18,00 6,00 1,50	
8.9	Werbeflächen und -anlagen	m ² /Jahr	150,00	
9.	Wohnwagen, Wohncontainer	Wagen oder Container/Jahr Wagen oder Container/Woche	75,00 2,00	9,00



Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebührenhöhe in Euro	Mindestgebühr in Euro
10.	Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Parkplätze	der Nutzungsausfall wird in Höhe des jeweiligen Tarifs nach Werktagen mit 9 Std. Ausfall erhoben		
11.	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, soweit nicht in Nr. 1 - 10 geregelt	m ² /Jahr m ² /Monat m ² /Tag	80,00–160,00 10,00 – 60,00 0,50 - 8,00	90,00 15,00 10,00